

Stadt Lünen
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH
– Geschäftsführung –
Herrn Eric Swehla
Am Brambusch 24
44536 Lünen

Lünen, den 08.10.2020

Zuwendungsbescheid

(institutionelle Förderung)

Betreff: Zuwendung der Stadt Lünen zugunsten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

I.

Nach Maßgabe des *Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind* (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3), setzt der beihilferechtlich ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) entstehen, u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) voraus.

Der vorliegende Bescheid setzt diese beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH („WZL“), Lünen, aus der Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet Lünen um und ist daher zugleich

Betrauungsakt

im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

II.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 01.10.2020 bewilligen wir Ihnen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 (*Bewilligungszeitraum*) eine

Zuwendung

im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von insgesamt 750.000,00 EUR (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro) per anno in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (*verlorener Zuschuss*).

2. Zweckbindung zur Durchführung folgender öffentlicher Aufgaben

Durch die Zuwendung wird die WZL als Zuwendungsempfängerin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung, allgemein in die Lage versetzt, gemäß ihrem Gesellschaftszweck die strukturelle wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten sowie im Bereich des Boden- und Liegenschaftsmanagements betreffend die Grundstücke und Immobilien der Stadt Lünen zu unterstützen. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen nachhaltig zu verbessern (öffentliche Aufgabe).

Die Zuwendung soll es der WZL daher insbesondere ermöglichen, selbst

- die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen in struktureller Hinsicht unter Beachtung ökologischer Erfordernisse mit dem Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen zu verbessern, voranzutreiben und zu begleiten;
- Informations- und Beratungsdienstleistungen u. a. über öffentliche Finanzierungshilfen für Unternehmen zu erbringen und für diese den Nachweis von Grundstücksflächen zum Zwecke der Ansiedlung (§ 34c GewO) zu führen;
- Akquisitionsmaßnahmen in Form von Werbekampagnen sowie von Beratungs- und Betreuungsleistungen durchzuführen, insbesondere auch Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, wenn und soweit diese wirtschaftsbezogene Standortfaktoren zum Inhalt hat;

sowie darüber hinaus alle sonstigen gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, zu realisieren (*Zuwendungszweck*).

Die Zuwendung ist an den vorgenannten Zuwendungszweck gebunden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtaufwendungen

- 3.1. Als zuwendungsfähig werden dem Zweck dienende Aufwendungen in Höhe von 750.000,00 EUR per anno anerkannt.
- 3.2. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die nicht mit der Erbringung der öffentlichen Aufgabe, mit der die WZL durch diesen Bescheid betraut wird, verbunden sind.

4. Vorbehalt und Auszahlung

- 4.1. Die Bewilligung der institutionellen Förderung gemäß Ziffer II.1 dieses Bescheides steht in Höhe eines Zuwendungsbetrages von 750.000,00 EUR per anno für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 unter dem Vorbehalt
 - der Bereitstellung der Mittel im Haushalt der Stadt Lünen der Jahre 2021 bis 2030 durch entsprechenden Haushaltsbeschluss (Widerrufvorbehalt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, „VwVfG NRW“);
 - der Vorlage eines beschlossenen Wirtschaftsplans durch die Zuwendungsempfängerin. Der Wirtschaftsplan ist jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Vorjahres vorzulegen.
- 4.2. Die Zuwendung kann erst nach Ablauf der nachstehend unter Ziffer IV. genannten Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Wenn Sie schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichten, ist eine frühere Auszahlung möglich.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG NRW:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der jeweilige Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan sowie die jeweils aktualisierte Planungsrechnung sind verbindlich.
- 1.3. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.4. Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Sie bleiben bei der Ermittlung der Zuwendung unberücksichtigt. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.
- 1.5. Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.6. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die jeweils im Wirtschaftsplan und der Planungsrechnung veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung – u. a. zur Vermeidung einer Überkompensation gemäß Art. 4 lit. e), Art. 6 Beschluss 2012/21/EG – um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Auf den Rückforderungsanspruch der Zuwendungsgeberin gemäß § 49a VwVfG NRW wird hingewiesen. Erhöhen sich die Ausga-

ben, steht der Zuwendungsempfängerin kein Anspruch auf eine Erhöhung der Zuwendung zu.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist die Dienst-anweisung der Stadt Lünen zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Konzessionen (DA Vergabe) in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.
- 3.2. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert einen Betrag in Höhe von 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält;
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere sich bei der Zuwendungsempfängerin höhere Erträge bzw. geringere Ausgaben einstellen bzw. die Aufnahme einer weiteren Tätigkeit erfolgt;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

6. Buchführung

- 6.1. Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger

ger, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 6.3. Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Ziffer 6.1 dieser Nebenbestimmungen) entsprechen.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (*Verwendungsnachweis*).
- 7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus den testierten Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des jeweiligen Wirtschaftsplans abzurechnen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lünen ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 48 und § 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin
- ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten (Ziffer 5 dieser Nebenbestimmungen) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW).
- 9.5. Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird dieser Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks darf die Zuwendung weitergeleitet werden. Dabei sind die Nebenbestimmungen dieses Bescheids, soweit zutreffend, vom Zuwendungsletztempfänger einzuhalten.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Lünen, den _____

– Der Bürgermeister –